

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A7- LM 160384/2023-01

Bearbeiterin A7: Dr.ⁱⁿ Eva Winter

BerichterstellerIn:

GRDr. Piffel-Percevic

Graz, 14.12.2023

Betreff:

Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz über die amtliche Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gemäß § 25 Abs. 1 LMSVG durch die Stadt Graz

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 14. April 1982, LGBl 17/1982, wurden aufgrund des § 35 Abs 3 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG) der Stadt Graz sämtliche Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren für den Bereich der Landeshauptstadt Graz übertragen. Das LMG wurde mit 1.1.2006 durch das LMSVG ersetzt, wobei die Übertragungsverordnung nach wie vor in Kraft ist.

Zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz bestand seit 2010 eine Vereinbarung, die eine Kostenbeteiligung des Landes hinsichtlich der Durchführung der amtlichen Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gemäß §25 Abs. 1 LMSVG durch die Stadt Graz vorsieht. Diese Vereinbarung wurde für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Kostenbeteiligung sieht derzeit den Ersatz für 6 Dienstposten (durchschnittliches Gehalt eines Lebensmittelaufsichtsorgans des Landes) zuzüglich anteilige Sach- und Gemeinkosten, sowie die teilweise Übernahme der Ausbildungskosten vor.

Um die steigenden Aufgaben - bedingt durch den Bevölkerungszuwachs und der damit einhergehenden steigenden Betriebsanzahl und andererseits durch neue gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Kontrollen - zu bewältigen, wurden in den letzten Jahren weitere Lebensmittelaufsichtsorgane eingestellt, sodass derzeit neun VZE tätig sind. Tatsache ist, dass der Aufwand für die Erfüllung der Aufgaben der Lebensmittelaufsicht in diesem Zeitraum wesentlich stärker gestiegen ist, als dies die vertraglich geregelte Valorisierung abdeckt. In intensiven Verhandlungen mit der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege und andererseits der Abteilung 5 Personal konnte eine Anerkennung des Mehraufwandes und des resultierenden erhöhten Personalbedarfes erreicht werden.

Der entsprechende Antrag bzw. die neue, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Vereinbarung, die nunmehr eine Kostenbeteiligung für neun Dienstposten (Lebensmittelaufsichtsorgan) zuzüglich Overhead- und Ausbildungskosten berücksichtigt, wurden am 9.11.2023 in die Regierungssitzung des Landes eingebracht und auch beschlossen.

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz stellt daher gemäß § 1 Abs 1 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat vom 27.06.1969 idF vom 01.07.2022 iVm Anhang A Z 9 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat den

Antrag,

der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 der Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz über die amtliche Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gemäß § 25 Abs. 1 LMSVG durch die Stadt Graz beginnend mit 1. Jänner 2024 zustimmen, voraussetzend für die rechtsgültige Fertigung durch Bürgermeisterin Elke Kahr.

Beilage:

Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz über die amtliche Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gemäß § 25 Abs. 1 LMSVG durch die Stadt Graz, GZ.: A7-LM 160384/2023-01

Die Abteilungsvorständin:

Der Stadtsenatsreferent:

Dr.ⁱⁿ Eva Winter
(elektronisch unterschrieben)

Kurt Hohensinner
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für

Stadtsenates am 14.12.2023

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

<input checked="" type="checkbox"/> Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	



Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 14.12.23

Der/die Schriftführerin:

	Signiert von	Winter Eva
	Zertifikat	CN=Winter Eva,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-04T13:55:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-05T12:57:53+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Vereinbarung
zwischen
dem Land Steiermark
(im Folgenden kurz Land genannt)
und der Stadt Graz

über die amtliche Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen
Vorschriften gemäß § 25 Abs. 1 LMSVG durch die Stadt Graz

Präambel

Mit Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 14. April 1982, LGBl. Nr. 17/1982, wurden aufgrund des § 35 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG) der Stadt Graz sämtliche Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren für den Bereich der Landeshauptstadt Graz übertragen.

Das Lebensmittelgesetz 1975 wurde mit 1.1.2006 durch das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) ersetzt. Die Übertragungsverordnung aus dem Jahr 1982 ist aber nach wie vor in Kraft, da gemäß § 98 LMSVG Verordnungen aufgrund des LMG 1975 als aufgrund des LMSVG erlassen gelten. Diese Verordnung ist daher nunmehr als Verordnung gemäß § 25 Abs. 1 LMSVG zu sehen, wonach der Landeshauptmann die Aufgaben der amtlichen Kontrolle nach dem LMSVG mit Verordnung solchen Gemeinden übertragen kann, die über eigene Aufsichtsorgane und - zur Setzung von mit Bescheid zu erlassenden Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG - über andere Bedienstete verfügen. Die Gemeinden sind dabei hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 119 Abs. 2 BVG dem Landeshauptmann unterstellt.

Im Jahr 2010 wurde vertraglich vereinbart, dass die Stadt Graz die übertragenen Aufgaben weiterhin wahrnimmt, das Land Steiermark dafür aber die Kosten für 6 anerkannte Dienstposten zuzüglich Sach- und Gemeinkosten übernimmt und sohin einen teilweisen finanziellen Ausgleich schafft. Seit dem Jahr 2010 ist der Aufwand der Stadt Graz für die Erfüllung der Aufgaben nach dem LMSVG, einerseits aufgrund des Bevölkerungszuwachses und der damit einhergehenden steigenden Betriebsanzahl und andererseits aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben hinsichtlich der Kontrollen enorm gestiegen. Nunmehr ist die Stadt Graz zwar interessiert, die übertragenen Aufgaben weiterhin wahrzunehmen, sieht sich aber angesichts der gestiegenen Kosten und ihrer budgetären Situation nicht in der Lage für diese eigentlich dem Landeshauptmann zufallenden Aufgaben die vollen Personal- und Sachkosten zu tragen.

Mit diesem Vertrag soll daher vereinbart werden, dass die Stadt Graz die übertragenen Aufgaben weiterhin durchführt, das Land dafür aber einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem tatsächlichen Mehraufwand schafft.

§ 1 Aufgaben der Stadt Graz

Die Stadt Graz verpflichtet sich die Aufgaben der amtlichen Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 25 Abs. 1 LMSVG durch, den Anforderungen des LMSVG entsprechende Aufsichtsorgane, im vollen Umfang einschließlich der Maßnahmen nach § 39 LMSVG für den Bereich der Landeshauptstadt Graz durchzuführen.

§ 2 Kostenbeteiligung des Landes

1. Das Land verpflichtet sich, die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Graz gemäß § 1 durch eine Kostenbeteiligung im Ausmaß von jährlich EUR 897.736,00 zu unterstützen, die sich anhand der Durchschnittskosten für ein Lebensmittelaufsichtsorgan des Landes im Jahr 2023 von EUR 81.761,00 wie folgt errechnet:

a)	9 für die Kostenbeteiligung anerkannte Dienstposten	EUR 735.849,00
b)	zuzüglich Sachkosten 12 % von a)	EUR 88.302,00
c)	zuzüglich Gemeinkosten 10 % von a)	EUR 73.585,00
	Gesamtbeitrag des Landes	EUR 897.736,00

2. Falls die Zahl der von der Stadt Graz eingesetzten Lebensmittelaufsichtsorgane unter 9 Vollzeitäquivalente sinkt, reduziert sich der Kostenbeitrag gem. Abs. 1 im aliquoten Ausmaß. Die Verpflichtung der Stadt Graz gem. § 1 bleibt davon unberührt.

3. Der Beitrag des Landes gem. Abs. 1 oder 2 erhöht sich dann, wenn durch Pensionierungen und in Abstimmung mit dem Land die Ausbildung und Einstellung neuer Aufsichtsorgane erforderlich wird. In diesem Fall ersetzt das Land der Stadt Graz neun im Zuge der Ausbildung tatsächlich angefallene Monatsgehälter inkl. Dienstgeberbeiträgen jedoch exkl. Nebengebühren bis zur maximalen Höhe von EUR 37.000,00.

§3 Wertsicherung

Der Beitrag des Landes gemäß § 2 wird jährlich in dem Ausmaß angepasst, in dem sich die Gehälter der Landesbediensteten für das Land Steiermark erhöhen, zuzüglich 1 % als Pauschalabgeltung für Vorrückungen.

§4 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird beginnend mit 1. Jänner 2024 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren schriftlich gekündigt werden. Beide Vertragspartner verzichten für eine Zeit von 10 Jahren ab Beginn der Laufzeit auf eine Kündigung. Sowohl Kündigungsfrist als auch Kündigungsverzicht sind gegenstandslos, wenn einer der Vertragspartner die Pflichten aus diesem Vertrag massiv verletzt (z.B. Einstellung der amtlichen Kontrolle bzw. Einstellung der Kostenbeteiligung). In diesem Fall hat der schuldhafte Vertragspartner alle aus der Vertragsverletzung resultierenden Kosten zu tragen und den anderen Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

§5 Zahlungstermine

Der Beitrag des Landes gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 erfolgt in 4 gleich hohen Teilzahlungen jeweils zu Ende eines Quartals auf ein von der Stadt Graz bekannt zu gebendes Konto. Der Beitrag gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt mit der auf den erfolgreichen Ausbildungsabschluss und die Einstellung folgenden Quartalszahlung.

§6 Diverses

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Dieser Vertrag wird in 2 Originalausfertigungen errichtet, die vom Land bzw. der Stadt Graz in Verwahrung genommen werden.
3. Allfällige mit der Vertragserrichtung verbundene Kosten trägt jeder Vertragspartner für sich selbst.
4. Für den Fall, dass sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen wesentlich ändern, vereinbaren die Vertragspartner Verhandlungen über eine den neuen Bestimmungen entsprechende Vertragsanpassung aufzunehmen.

Graz, am

Für das Land Steiermark:


.....


Der Landesrat:

Dr. Karlheinz Kornhäusl

Graz am gefertigt aufgrund der Entscheidung des Gemeinderates
GZ. 10m

Für die Stadt Graz:


.....
Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr